



Neusitz den, 18.06.2024

Kommunale Förderung Neusitz (1. Änderung 17.06.24)

A. Förderverfahren (Fördervoraussetzungen, Fördermaßnahmen)

1. Zweck der Förderung (Definition):

Die Förderung soll zur Schaffung, Erhaltung und Entwicklung von neuem Wohnraum im Innenbereich dienen.

2. Allgemeine Informationen:

Laufzeit: 01.01.2023-31.12.2024
Fördervolumen: 150.000 €
Fördersatz: Max. 10% der förderfähigen Nettokosten
Förderobergrenze: 10.000€ je Bauvorhaben
(max. 10% der förderfähigen Nettokosten)
Minimale Investitionssumme: 50.000 € (netto)

3. Antragssteller

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die im Geltungsbereich der Förderkulisse Eigentümer eines Anwesens (Grundstück mit oder ohne Gebäude) sind und die Fördervoraussetzungen nach Nr. 4 dieses Merkblattes erfüllen.

4. Fördervoraussetzungen und Mehrfachförderung

Die Fördervoraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung erfüllt sein:
Das Grundstück oder das Gebäude muss im Innenbereich sein.

Der Antragsteller verpflichtet sich zur ILE-Impulsberatung (Architektenberatung) zur Sicherstellung eines qualifizierten fachlichen Inputs.

Es ist nur eine Antragstellung je Anwesen möglich.

Das stellen mehrerer Anträge einer Person für mehrere Grundstücke ist nicht möglich.
Weitere Förderungen der Baumaßnahme (z.B. kfw, BAFA,...) sind nicht förderschädlich.

5. Fördergebiet

Kulisse ist das komplettes Gemeindegebiet Neusitz

6. Förderfähige Investitionen

Förderfähig sind:

- ➔ Bauliche Investitionen zur Schaffung von neuem, zusätzlichem Wohnraum (neue Wohneinheiten für zusätzliche Bewohner) Neue Wohnhäuser, Umbauten und separate Wohnungen für neue Personen.

- Umbau, Erweiterung, Erhaltung, Erneuerung und Verbesserung der Bausubstanz von Gebäuden die bisher mit Nutzung zu Wohn-, Gewerbe- oder sonstigen Zwecken (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) genutzt wurden und, die einer **neuen** Wohnnutzung zugeführt werden. Soweit Gebäude abgebrochen werden und dafür ein Ersatzgebäude errichtet wird, ist der Ersatzbau auch förderfähig.

Nicht gefördert werden:

- Anbauten und Wohnraumerweiterungen für vorhandene Bewohner.
- Die Bebauung von freien Bauplätzen, welche die letzten 5 Jahre von der Gemeinde verkauft wurden.

7. Gestaltungsregeln

Die Maßnahmen müssen nachhaltig der Erhaltung der charakteristischen Eigenart des Ortskernes und der Verbesserung des Ortsbildes dienen, sowie hinsichtlich der Lage und des Zustands der Gebäude sinnvoll, wirtschaftlich und ökologisch vertretbar sein. Die äußere Gestaltung des Gebäudes ist rechtzeitig mit der Gemeinde abzustimmen. Entscheidung hierfür trägt der Gemeinderat.

Kriterien zum nachhaltigen Bauen müssen beachtet werden. Dazu gibt es eine Handreichung zur Bedarfsklärung für den Bauherren mit Qualitätskriterien zum nachhaltigen Bauen als Orientierung von der Gemeinde Neusitz (nach DIN 18205).

8. Unterstützung Landverkauf zur Schaffung von neuem Wohnraum

Wird ein Grundstück veräußert und der Käufer schafft auf dem veräußerten Grundstück hier innerhalb von 3 Jahren neuen Wohnraum (Bedingungen, siehe oben), erhält der Grundstücksverkäufer vonseiten der Gemeinde Neusitz eine einmalige Belohnungszahlung in Höhe von 1.000 € (Auszahlung frühestens nach Beginn der Baumaßnahme)

9. Antragsverfahren

Der Antrag ist unter Verwendung der aktuellen Formblätter, die bei der Gemeinde Neusitz oder auf der Internetseite (Link) verfügbar sind, bei der Gemeinde Neusitz vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzureichen.

Der Förderantrag ist rechtzeitig vor Beginn der Investition einzureichen!

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig und mitsamt allen erforderlichen Unterlagen eingereicht wird. Ein unvollständig eingereichter Antrag kann innerhalb einer von der Gemeinde Neusitz zu setzenden angemessenen Frist noch ergänzt und vervollständigt werden. Wird dieser nicht vervollständigt, kann der Antrag abgelehnt werden.

Eine Antragstellung in der Absicht, eine Erhöhung der ursprünglich bewilligten Förderung zu erreichen, ist nicht zulässig.

10. Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Über die vollständig eingereichten Förderanträge wird durch den Gemeinderat entschieden.

Die Fördersumme ist begrenzt. Eine Ausweitung der Fördersumme nach Verbrauch des festgesetzten Kontingents ist nicht vorgesehen.

11. Vorzeitiger Beginn der Baumaßnahme

Voraussetzungen:

Der Förderantrag ist rechtzeitig vor Beginn der Investition einzureichen!

Die Baumaßnahme (Vorhaben) darf vor der Bewilligung des Förderantrags oder der vorzeitigen Baufreigabe noch nicht begonnen sein. Als Vorhabenbeginn gilt bereits die Einreichung einer Bauvoranfrage oder eines Baugesuchs.

Bereits begonnene Vorhaben werden grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

12. Auszahlung und Kontrolle

Die Auszahlung der beantragten Fördermittel

- erfolgt nach Einreichung und Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises,
- nach ordnungsgemäßer Durchführung der im Bescheid vereinbarten Maßnahmen und
- nach Erbringung und eines entsprechenden Nachweises darüber, dass das geförderte Objekt bezogen wurde. (Anmeldung beim Einwohnermeldeamt mit Erstwohnsitz).

Die Baumaßnahme muss 3 Jahre nach Antragstellung vollendet sein.

Die Auszahlung der Fördermittel muss spätestens nach 4 Jahren beantragt sein, sonst verfällt die Fördermittelzusage ersatzlos.

B. Hinweise

1. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkung auf die Förderkriterien hat und die nach Antragsstellung bis zur Erteilung der Bewilligung oder vorzeitigen Baufreigabe eintreten, ist unverzüglich bei der Gemeinde Neusitz schriftlich mitzuteilen.

2. Förderverpflichtungen und Rücknahme

Wenn festgestellt wurde, dass

- falsche Angaben oder Nachweise vorgelegt wurden und/ oder
- wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht,

behält sich die Gemeinde Neusitz die Rücknahme der gewährten Förderung vor.

3. Hinweise zum Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Gemeinde Neusitz. Die Daten

werden zur Feststellung der Antragsberechtigung sowie der Förderhöhe benötigt und für keine anderen Zwecke verwendet.

4. Ansprechpartner

Zuwendungsbehörde ist die Gemeinde Neusitz.

Ansprechpartner ist Bürgermeister Manuel Döhler.